

Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach

Am **Donnerstag, dem 16.05.2024**, findet **um 19:00 Uhr**, im großen Saal im Haus des Gastes in Gladenbach die 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach statt. Hierzu wird die Bevölkerung eingeladen.

Bitte beachten: Für die öffentliche Sitzung ist aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nur eine sehr begrenzte Anzahl von Besuchern/Zuhörern möglich!
Zur Nachverfolgung von Infektionen müssen sich die Besucher in eine Liste mit Name, Anschrift und Telefonnummer eintragen.
Das Tragen einer medizinischen Mund- und Nasenschutzbedeckung ist verpflichtend.

Vorläufige Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.03.2024
4. Mitteilungen
 - a) des Stadtverordnetenvorstehers
 - b) des Magistrates
 - c) aus den Verbänden
5. Anfragen
6. Ortsgericht Gladenbach III
Wiederwahl des Ortsgerichtsschöffen Hartmut Benner
7. Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“, Stadtteil Mornshausen, Flur 2, Flurstücke 128, 133 und 120
8. Entwurfs- und Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhofsgelände / WESO-Werksgelände“, Erdhausen
9. Abweichung vom Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gladenbach
Hier: Mittleres Löschfahrzeug (MLF) Abteilung Weitershausen
10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtl. Ordnungswidrigkeitsverfahren ab 01.10.2024
11. Neufassung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach
12. Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach
13. (Wieder)-einrichtung eines Seniorenrates der Stadt Gladenbach
14. Anträge
 - 14.1 Prüfauftrag der SPD-Fraktion vom 26.04.2024 betreffend Einrichtung einer U3 Gruppe und Umzug des evangelischen Kindergartens im Stadtteil Weidenhausen in die Gebäude der Adolph-Diesterweg-Schule und ggfs. Umzug des Waldkindergartens in unmittelbarer Nähe
 - 14.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 29.04.2024 betreffend Umsetzung verkehrssichernde Maßnahmen zu den morgendlichen Stoßzeiten (07:00 - 08:30 Uhr) in der Weidenhäuser Straße vornehmen zu lassen

- 14.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.04.2024 betreffend Beschilderung und Prüfung eines barrierefreien Zugangs zum Haus des Gastes
- 14.4 Antrag der CDU-Fraktion vom 30.04.2024 betreffend Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen im Amtsblatt

Roland Petri
Stadtverordnetenvorsteher

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	29.04.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	16.05.2024	

Betreff:

**Ortsgericht Gladenbach III
Wiederwahl des Ortsgerichtsschöffen Hartmut Benner**

Erläuterung und Begründung:

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen, Herr Hartmut Benner, Oberstadt 2, 35075 Gladenbach, endet am 27. April 2024.

Das Ortsgericht Gladenbach III umfasst die Stadtteile Weidenhausen, Römershausen und Rachelshausen.

Herr Benner hat gegenüber der Verwaltung erklärt, dass er für eine Wiederwahl zur Verfügung steht. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung, sind dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichtes Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entfallen. Die Abstimmung hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Herr Hartmut Benner, Oberstadt 2, 35075 Gladenbach, wird zur Wiederwahl als Ortsgerichtsschöffe für den Ortsgerichtsbezirk Gladenbach III (Weidenhausen, Römershausen und Rachelshausen) dem aufsichtsführenden Richter des Amtsgerichtes Biedenkopf vorgeschlagen.

Saskia Späth
Sachbearbeiter/in

Rüdiger Götze
Fachbereichsleiter/in

Peter Kremer
Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	22.04.2024	
Bau- und Planungsausschuss	08.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	16.05.2024	

Betreff:

Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“, Stadtteil Mornshausen, Flur 2, Flurstücke 128, 133 und 120

Erläuterung und Begründung:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“ befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Gladenbach-Mornshausen entlang der Ludwig-Runzheimer-Straße und umfasst die öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ im Westen des Plangebietes sowie zwei Wegeverbindungen inmitten des Wohngebietes. Betroffen sind in der Gemarkung Mornshausen an der Salzböde in Flur 2 die Flurstücke 128, 133 und 120 mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.215 m². Im Ursprungsplan „Im Applergraben“, rechtskräftig seit 08.11.2000, ist das jetzige Plangebiet als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ und als Fußwege gekennzeichnet. Das Plangebiet ist von Wohnbebauung eines Allgemeinen Wohngebiets umgeben.

Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Applergraben“ ist es, die bislang als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ ausgewiesene Fläche gemäß dem vorhandenen Bestand in eine private Grünfläche „Streuobstwiese“ umzuwandeln. Außerdem sollen die bisher als Fußweg gekennzeichneten Flächen in Verkehrsflächen umgewandelt werden. Die im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche Spielplatz ausgewiesene Fläche wurde dieser Nutzung nie zugeführt und wird auch zukünftig nicht mehr in dieser Funktion benötigt. Die Fläche wurde daher bereits aus dem Eigentum der Stadt veräußert und soll nun planungsrechtlich in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ umgewandelt werden.

Die zwei Flächen, die bislang als Fußweg gekennzeichnet waren, müssen als Zufahrten zu privaten Grundstücken dienen, so dass hier die Nutzung und Ausweisung als Verkehrsfläche zwangsläufig notwendig ist. Aufgrund dieser Notwendigkeit wurde der Endausbau bereits im Jahr 2019 abgeschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“ gehen keine baulichen Maßnahmen einher, es wird lediglich die derzeitige Nutzung im Bestand rechtlich abgesichert.

Beschlussvorschlag:

1. Nach eingehender Beratung stimmt die Stadtverordnetenversammlung den als Anlage beigefügten Beschlussvorlagen über die Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen, die während des förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“, Stadtteil Mornshausen, abgegeben worden sind, zu.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“, Stadtteil Mornshausen, gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird zugestimmt.

Anlage(n):
Abwägungen

Antonia Bläser
Sachbearbeiter/in

Lukas Keil
Fachbereichsleiter/in

Peter Kremer
Bürgermeister



Stadt Gladenbach

**1. Änderung des Bebauungsplanes
„Im Applergraben“**

Stadtteil Mornshausen

B E G R Ü N D U N G

22. Januar 2024

Bearbeitung: M. Sc. Geogr. Julia Arndt



PlanungsbüroKoch

www.pbkoch.de

Dipl.-Geogr. Christian Koch
Stadtplaner

Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
Fax (0 64 43) 6 90 04-34

e-Mail: info@pbkoch.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Geltungsbereich	3
2.	Bestand	3
3.	Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung	3
4.	Planungsrechtliche Grundlagen	3
4.1	Übergeordnete und sonstige Planungen	3
4.2	Denkmalschutz	3
4.3	Altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Kampfmittelvorbelastung und Bodenschutz	4
5.	Änderungsverfahren	4
5.1	Verfahrensstand.....	4
6.	Erläuterungen zu den Planfestsetzungen	5
6.1	Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung.....	5
6.2	Festsetzungen nach Landesrecht	5
7.	Artenschutz.....	6
8.	Erschließung	6
9.	Immissionsschutz.....	6
10.	Flächenbilanz und Bodenordnung	6

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“ befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Gladenbach-Mornshausen entlang der Ludwig-Runzheimer-Straße und umfasst die öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ im Westen des Plangebietes sowie zwei Wegeverbindungen inmitten des Wohngebietes. Betroffen sind in der Gemarkung Mornshausen an der Salzböde in Flur 2 die Flurstücke 128, 133 und 120 mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.215 m².

2. Bestand

Im Ursprungsplan „Im Applergraben“, rechtskräftig seit 08.11.2000, ist das jetzige Plangebiet als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ und als Fußwege gekennzeichnet. Das Plangebiet ist von Wohnbebauung eines Allgemeinen Wohngebiets umgeben.

3. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Applergraben“ ist es, die bislang als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ ausgewiesene Fläche gemäß dem vorhandenen Bestand in eine private Grünfläche „Streuobstwiese“ umzuwandeln. Außerdem sollen die bisher als Fußweg gekennzeichneten Flächen in Verkehrsflächen umgewandelt werden. Die im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche Spielplatz ausgewiesene Fläche wurde dieser Nutzung nie zugeführt und wird auch zukünftig nicht mehr in dieser Funktion benötigt. Die Fläche wurde daher bereits aus dem Eigentum der Stadt veräußert und soll nun planungsrechtlich in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ umgewandelt werden. Die zwei Flächen, die bislang als Fußweg gekennzeichnet waren, müssen als Zufahrten zu privaten Grundstücken dienen, so dass hier die Nutzung und Ausweisung als Verkehrsfläche zwangsläufig notwendig ist. Aufgrund dieser Notwendigkeit wurde der Endausbau bereits im Jahr 2019 abgeschlossen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“ gehen keine baulichen Maßnahmen einher, es wird lediglich die derzeitige Nutzung im Bestand rechtlich abgesichert.

4. Planungsrechtliche Grundlagen

4.1 Übergeordnete und sonstige Planungen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (2001) der Stadt Gladenbach befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der Signatur für „Grünflächen Spielplatz“ und die Fußwege innerhalb eines Allgemeinen Wohngebiets Planung und Bestand. Da die Gebietsart nur geringfügig geändert wird von öffentlicher Grünfläche zu privater Grünfläche und die Fläche von sehr geringer Größe ist, ermöglicht diese Darstellung gem. § 8 Abs. 2 BauGB die angestrebte Änderung des Bebauungsplans und eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

4.2 Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren

Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

4.3 Altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Kampfmittelvorbelastung und Bodenschutz

Altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (§ 2 Abs. 6 BBodSchG).

Altablagerungen sind stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen sowie Grundstücke außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert und abgelagert worden sind. Altablagerungen befinden sich nicht im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung.

Altstandorte sind Grundstücke mit stillgelegten Anlagen, die gewerblichen, industriellen, sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder hoheitlichen Zwecken dienen, sowie Grundstücke, deren militärische Nutzung aufgegeben wurde, sofern auf ihnen mit umweltschädigenden Stoffen umgegangen wurde. Grundstücke mit einer derartigen Nutzung befinden sich ebenfalls nicht im Planungsgebiet.

Für das Plangebiet besteht kein begründeter Verdacht, dass eine Munitionsbelastung dieser Fläche vorliegt und mit dem Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen, (z. B. Bombenblindgängern) zu rechnen ist. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

Die Planung bereitet keine neue oder zusätzliche Inanspruchnahme von Bodenflächen oder wertvollen Böden vor. Der bereits vorhandene Bestand wird lediglich neu bezeichnet, so dass eine rechtliche Absicherung vorliegt. Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Grünfläche bleibt erhalten und die Fußwege, die in Verkehrsflächen umgewandelt werden, sind bereits jetzt voll versiegelt.

5. Änderungsverfahren

Die vorliegende 1. Bebauungsplanänderung erfüllt die in § 13 BauGB genannten Anwendungsvoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens.

Zum einen werden durch die zuvor dargelegten Änderungen der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es handelt sich lediglich um eine Umwandlung der Flächen.

Zum anderen wird durch die vorliegende Planung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVPG begründet. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Insofern findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4), von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen; § 4c „Überwachung“ ist nicht anzuwenden.

5.1 Verfahrensstand

Änderungsbeschluss 06.06.2019, Offenlegungsbeschluss 26.09.2019 gemäß § 2 (1) BauGB:
Bekanntgemacht: 24.10.2019.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB: 01.11.2019 bis 02.12.2019, Bekanntgemacht: 24.10.2019.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB vom 01.11.2019 bis 02.12.2019.

Erneute eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB und. § 4a (3) BauGB vom 23.09.2020 bis 19.10.2020.

Auch nach Durchführung einer erneuten eingeschränkten Beteiligung konnte keine Einigung mit den privaten Eigentümern der Grünfläche und der Unteren Naturschutzbehörde gefunden werden. Das Verfahren ruhte daher bis mit den Eigentümern eine Abstimmung getroffen werden konnte und wird nun wieder neu aufgenommen mit einer vollständigen Offenlage.

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB: 27.10.2023 bis 27.11.2023, Bekanntgemacht: 19.10.2023

Aufgrund der geringen Komplexität des Plangegegenstandes besteht kein Bedarf einer längeren Auslegung. Der Plan mit Begründung wird für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich ausgelegt.

Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB und. § 4a (3) BauGB vom 27.10.2023 bis 27.11.2023.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB: xx.xx.xxxx.

6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

Mit der Planung soll die bestehende Situation planungsrechtlich abgesichert werden. Die Festsetzungen orientieren sich am rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Applergraben“ und an den vorhandenen Gegebenheiten.

6.1 Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ergibt sich aus der bereits bestehenden und zukünftigen Nutzung. Die Flächen des Geltungsbereichs werden daher als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 festgesetzt.

6.2 Festsetzungen nach Landesrecht

- **HBO**

Da im Zuge dieser Bebauungsplanänderung keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, sind keine weiteren Vorgaben zu treffen. Die Festsetzungen zur Bau- und Freiflächengestaltung des Ursprungsplanes „Im Applergraben“, die auf Basis des § 91 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen wurden, sind weiterhin gültig und bleiben gemäß § 91 Abs. 2 HBO Bestandteil des Bebauungsplanes.

7. Artenschutz

Aufgrund der derzeit auf der Grünfläche vorhandenen Strukturen wie Steinmauer, Brachestreifen, Sandhaufen sowie dem nahe gelegenen Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland besteht eine Eignung dieser Fläche für Reptilien. Ein Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Die Fläche wird als „Private Grünfläche: Streuobstwiese“ festgesetzt, eine bauliche Überprägung ist hier nicht zulässig, eine Einzäunung der Fläche erfolgt nicht. Ein Individuenverlust durch Baufeldfreimachung und Bebauung ist somit nicht zu erwarten. Da zudem lediglich die Bepflanzung mit Obstbäumen und hierdurch die Entwicklung einer Streuobstwiese als Teil der regionalen Identität Hessens erfolgen wird, bleibt die Fläche grundsätzlich als potenzieller Lebensraum und somit als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erhalten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG wird zusammenfassend ausgeschlossen. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

8. Erschließung

Das Plangebiet ist verkehrlich vollständig erschlossen.

Das Plangebiet ist auch hinsichtlich der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserentsorgung vollständig erschlossen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine baulichen Anlagen, die eine Erschließung benötigen.

9. Immissionsschutz

Von Konflikten bezüglich des Immissionsschutzes ist nicht auszugehen.

10. Flächenbilanz und Bodenordnung

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes beträgt rund. 1.215 m². Davon sind 1.064 m² der Nutzung als private Grünfläche zugeordnet. Die Verkehrsflächen nehmen 83 m² und 67 m² Fläche ein.

Gladenbach/ Aßlar, 22.01.2024

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH

Christian Koch

geprüft:

J. Anelt



Datum	Erstellung / Änderung	Datum	Erstellung / Änderung
10.09.2019	sw Erstellung	16.01.2024	sw Verfahrensvermerke ergänzt
21.10.2019	sw gecheckt		
28.01.2020	sw Fs eingefügt, Layout angepasst		
17.09.2020	sw gecheckt		
06.07.2023	sw Fs neu		

geprüft:	22.01.2024, J. A.	Dateiname:	bmoa1_2d6.dwg
		Blattgröße:	58 cm x 59,4 cm
Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation		erstellt mit:	StadtCAD 22
Stand:	12.2018	basierend auf:	AutoCAD Map 3D 2022

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 Private Grünfläche: Streuobstwiese
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB
FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 15 BAUGB
Private Grünfläche „Streuobstwiese“

Die innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen. Hierbei sollen vorzugsweise alte Obstsorten gewählt werden.

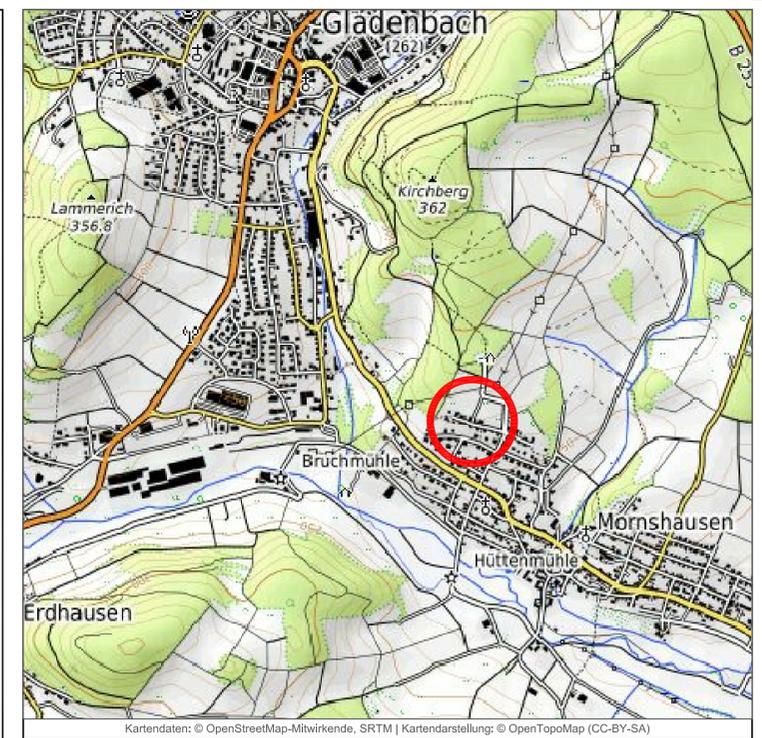
Malus domestica (Kulturapfel)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis (Kulturbirne)

Eine Bebauung der privaten Grünfläche „Streuobstwiese“ ist unzulässig.

Der ursprüngliche Bebauungsplan „Im Applergraben“ verliert nur im Bereich der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes seine Gültigkeit. Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Applergraben“ werden nicht berührt und gelten unverändert weiter.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss bekanntgemacht	am 06.06.2019 am 24.10.2019	Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss) bekanntgemacht	am 26.09.2019 am 24.10.2019
Beteiligung der Öffentlichkeit	gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB vom 01.11.2019 bis 02.12.2019 bekanntgemacht am 24.10.2019	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	gemäß § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB vom 01.11.2019 bis 02.12.2019
Erneute eingeschränkte Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB	vom 23.09.2020 bis 19.10.2020	Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB	vom 27.10.2023 bis 27.11.2023 bekanntgemacht am 19.10.2023
Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange unter Anwendung des § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB	vom 27.10.2023 bis 27.11.2023	Satzungsbeschluss	am
Genehmigung nach § 10 (2) BauGB - entfällt -		Bestätigung der Verfahrensvermerke	den
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtratsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.			den
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am			Bürgermeister
rechtskräftig ab			den
			Bürgermeister



Stadt Gladenbach

1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Applergraben" ST Mornshausen

PlanungsbüroKoch

Planungsbüro für
 • Städtebau
 • Freiraum
 • Landschaft
 • Straßen- und Tiefbau

Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH
 Alte Chaussee 4, 35614 Aßlar
 www.pbkoch.de

Planbearbeitung
 M. Sc. Geogr. Julia Arndt

Stand
 22.01.2024

Tel. (0 64 43) 6 90 04-0
 Fax (0 64 43) 6 90 04-34
 info@pbkoch.de

Anlage

1. Änderung des Bebauungsplanes
„Im Applergraben“
der Stadt Gladenbach - Stadtteil Mornshausen

Abwägung

der abwägungsrelevanten Stellungnahmen, die im Verfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
abgegeben worden sind

Inhalt

I. Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die förmliche Öffentlichkeitbeteiligung gemäß §§ 4a (3) i.V.m. 3 (2) BauGB hat stattgefunden vom 27.10.2023 bis 27.11.2023. In diesem Rahmen wurden keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken vorgebracht.

II. Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Die förmliche Behördenbeteiligung gemäß §§ 4a (3) i.V.m. 4 (2) BauGB hat stattgefunden vom 27.10.2023 bis 27.11.2023. In diesem Rahmen wurden 36 Stellen beteiligt. Hiervon haben

2 Bedenken/Anregungen/Hinweise vorgebracht,
20 keine Anregungen geäußert,
14 keine Stellungnahme abgegeben.

III. Anregungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB hat stattgefunden vom 27.10.2023 bis 27.11.2023. In diesem Rahmen wurden 6 Gemeinden beteiligt. Hiervon haben

0 Bedenken/Anregungen/Hinweise vorgebracht,
2 keine Anregungen geäußert,
4 keine Stellungnahme abgegeben.

IV. Sonstige Änderungen und Ergänzungen

Keine

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“, Stadtteil Mornshausen

I Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“, Stadtteil Mornshausen

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Abwägung Nr.: 1
Einsender: Abwasserverband Mittlere Salzböde
Schreiben vom: 01.11.2023

Behandlung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die örtlichen Entwässerungsanlagen im Eigentum des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke in Cölbe befinden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Handlungsbedarf.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“, Stadtteil Mornshausen

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Abwägung Nr.: 2
Einsender: Avacon
Schreiben vom: 26.10.2023

Behandlung:

Die Planung befindet sich südlich des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen keine weiteren Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich außerhalb des eingezeichneten Leitungsschutzbereiches. Außerdem werden nur Änderungen auf planungsrechtlicher Ebene vorgenommen. Es sind keine baulichen Maßnahmen geplant, so dass kein Handlungsbedarf besteht.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Applergraben“, Stadtteil Mornshausen

III Anregungen der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	29.04.2024	
Bau- und Planungsausschuss	08.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	16.05.2024	

Betreff:

**Entwurfs- und Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans
„Bahnhofsgelände / WESO-Werksgelände“, Erdhausen**

Erläuterung und Begründung:

Die Stadt Gladenbach beabsichtigt das Areal um den ehemaligen Lokschuppen und östlich angrenzend davon in einer Größe von rd. 1,8 ha an zwei interessierte Gewerbebetriebe zu veräußern.

Die Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan „Bahnhofsgelände / WESO – Werksgelände“ im östlichen Abschnitt bereits als „Industriegebiet“ (GI) im westlichen Bereich als „Gewerbegebiet“ (GE) festgesetzt.

Von der Jakob-Heuser-Straße ausgehend ist in südwestlicher Richtung die Anlage einer neuen Straße vorgesehen, die u.a. auch der Neuanbindung des WESO-Werksgeländes dienen soll.

Im Zuge der Gespräche mit den Kaufinteressenten hat sich herausgestellt, dass insbesondere die Festsetzungen zur Definition der zulässigen Gebäudehöhen sowie die Baugrenzen, welche im westlichen Teilbereich noch die stillgelegte Bahntrasse von einer Überbauung ausschließen, die Ausnutzbarkeit der Gewerbeflächen beschränken.

Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung soll daher die im westlichen Abschnitt noch als „Bahnanlage“ festgesetzte stillgelegte Bahntrasse, wie im östlichen Bereich auch, für eine gewerbliche Nutzung geöffnet werden und die o.g. Festsetzungen zur Definition der Gebäudehöhen und der Baugrenzen auf eine optimierte Gebietsausnutzung ausgerichtet werden.

In diesem Zuge soll auch die im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan bereits festgesetzte neue Anbindung des WESO Werksgeländes bis an das Werksgelände verlängert und im Hinblick auf die Linienführung und Gradienten an die erforderliche Geländemodellierung der angrenzend zum Verkauf anstehenden Gewerbeflächen angepasst werden.

In den beiliegenden Übersichtskarten sind das Plangebiet in der bisher rechtskräftigen Bebauungsplanfassung sowie der Änderungsentwurf gegenübergestellt.

Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen:

Die Änderungsinhalte berühren nicht die Grundzüge der Plankonzeption. Darüber hinaus werden keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet oder begründet und es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) genannten Schutzgüter.

Insofern sind die rechtlichen Rahmenbedingungen nach § 13 Abs. 1 BauGB für die Durchführung der Änderung im sog. „vereinfachten Verfahren“ gegeben.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten

von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach schließt sich dem vorliegenden Änderungsentwurf (Stand: April 2024) an und beschließt auf dieser Grundlage gem. § 2 Abs. 1 BauGB die **Aufstellung** der

1. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhofsgelände / WESO-Werksgelände“, Erdhausen

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die nachfolgend aufgeführten Teile des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bahnhofsgelände / WESO – Werksgelände“ in der Gemarkung Erdhausen

Flur	Flurstücke
-------------	-------------------

1	24/1, 25/2 (tw.), 25/3, 26/1 (tw.), 26/2 (tw.), 27/1 (tw.) 44/2
2	27/2 (tw.), 27/3 (tw.), 64/4 (tw.)

und besitzt eine Größe von rd. 2,2 ha.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich sind darüber hinaus aus den nachfolgenden Karten ersichtlich (fett umrandete Bereiche), die Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Anlage(n):

1. Übersichtskarten zur Lage und zum räumlichen Geltungsbereich inkl. einer
2. Gegenüberstellung des bislang rechtskräftigen Bebauungsplans sowie des Änderungsentwurfs, Stand: April 2024

Antonia Bläser
Sachbearbeiter/in

Lukas Keil
Fachbereichsleiter/in

Peter Kremer
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Gladenbach

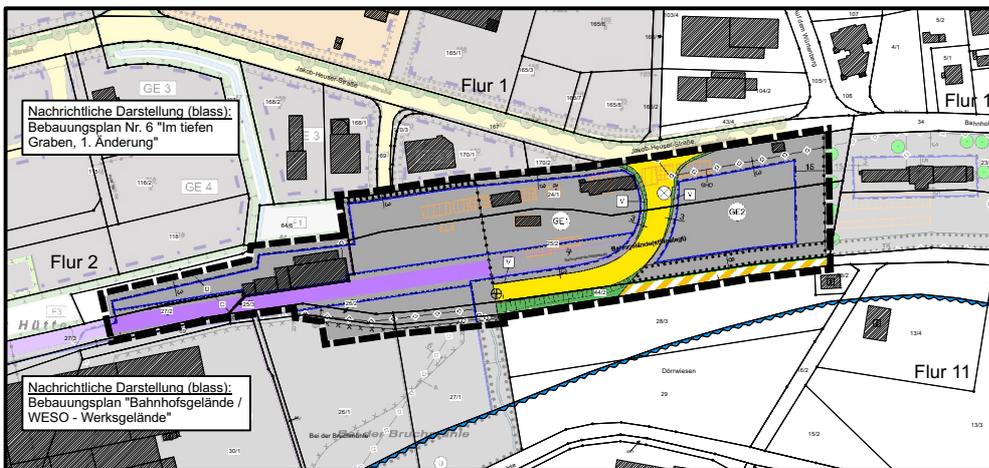
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans "Bahnhofsgelände / WESO - Werksgelände"

– Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB –

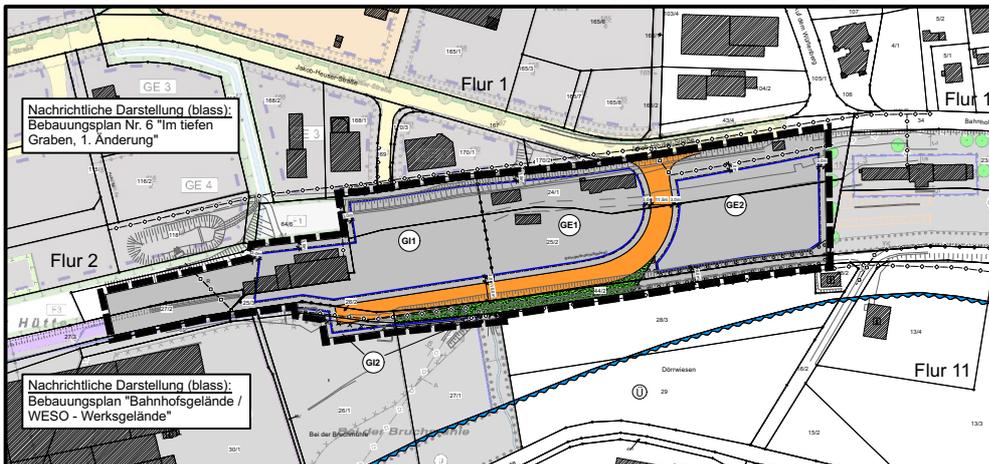
Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)

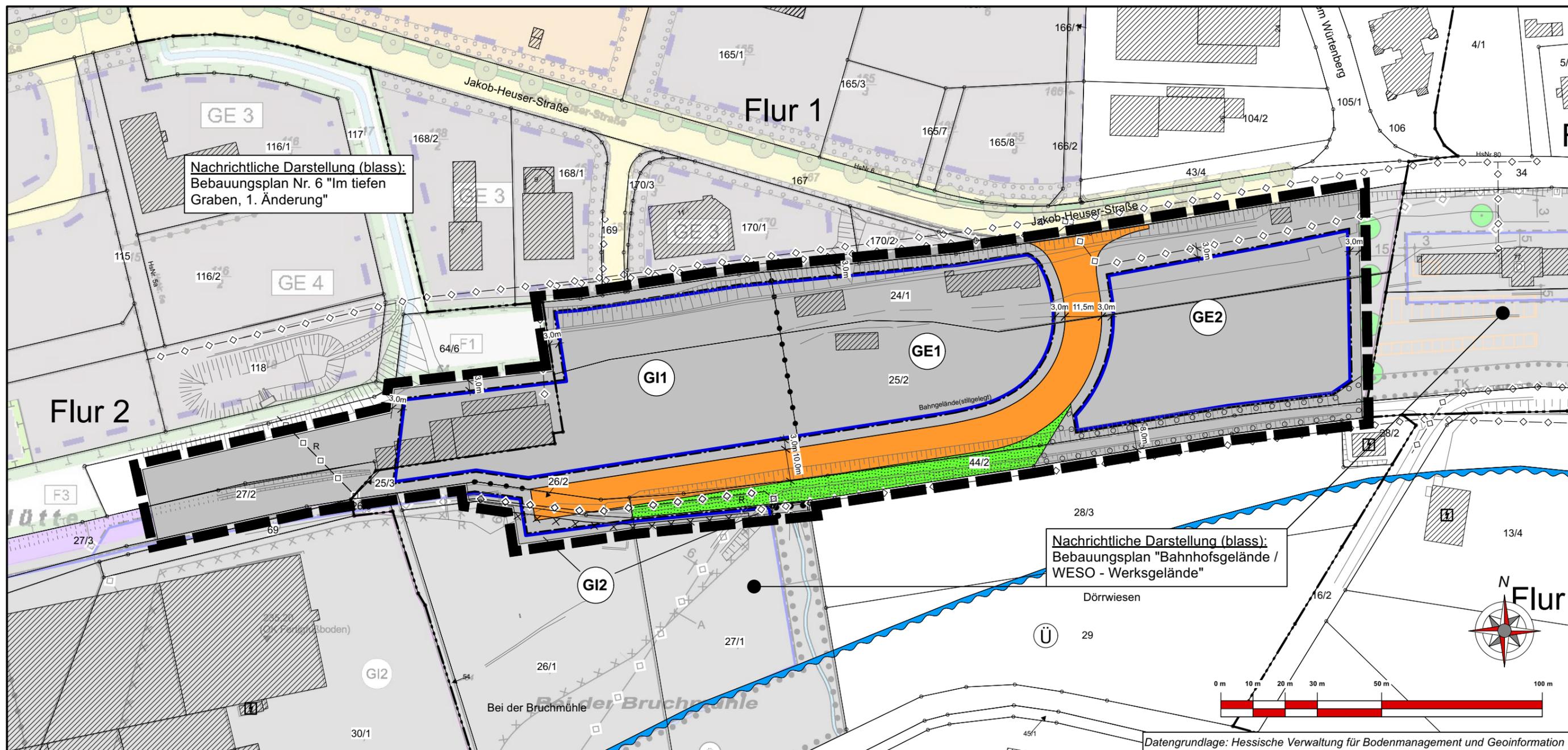


Plangebiet vor der Änderung



Geltungsbereich und Entwurf der Bebauungsplanänderung

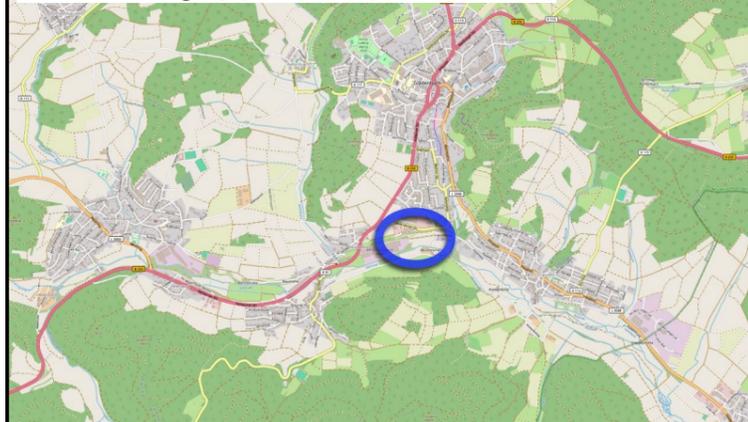




Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)	Baumassenzahl (BMZ)	Bauweise	max. Gebäudehöhe (OK max.)
GE 1	0,6	6	a	12 m
GE 2	0,6	5	a	10 m
GI 1	0,6	6	a	12 m
GI 2	0,8	8	a	255,2 m NHN

Räumliche Lage (OpenStreetMap - unmaßstäblich)



Legende für Katastergrundlagen:

- Gebäude
- Hausnummer
- Durchfahrt Nebengebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- z.B. Fl.12 Bezeichnung der Flur
- z.B. 127/1 Flurstücksnummer
- Garten
- Wiese
- Laubwald
- Nadelwald

Stadt Gladenbach
Stadtteil Erdhausen

Bebauungsplan "Bahnhofsgelände / WESO-Werksgelände, 1. Änderung"
 (Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB)

Teil C: Planteil - Entwurf gem. § 3 (2) + § 13 (2) Nr. 3 BauGB

Stand: 04/2023 Version: 23-003
 bearb.: Hausmann gez.: Schweinfest gepr.: Hausmann

Groß & Hausmann
 Umweltplanung und Städtebau

Bahnhofsweg 22
 35096 Weimar (Lahn)
 FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
 http://www.grosshausmann.de
 info@grosshausmann.de

Maßstab 1 : 1.250

Hinweis: Dieser Plan enthält rechtlich geschützte Informationen

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)



Gewerbegebiet
(§ 8 BauNVO)



Industriegebiet
(§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

BMZ Baumassenzahl

Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, § 18 BauNVO)

OK Oberkante des Gebäudes (in Metern)
- über Fertigfußboden im Erdgeschoss

255,2 m Oberkante des Gebäudes (in Metern über
NHN Normalhöhennull)

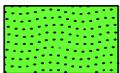
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

 Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

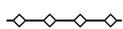


Straßenverkehrsfläche

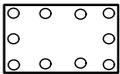


Verkehrsgrün

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

 unterirdisch

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

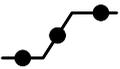


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
(§ 4 BauNVO)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG



Überschwemmungsgebiet Salzböden
(Quelle: geoportal.hessen.de)

KENNZEICHNUNG



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- *Abgrenzung nur ungefähr.*
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

BESCHLUSSVORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	08.04.2024	11.
Magistrat der Stadt Gladenbach	22.04.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	16.05.2024	

Betreff:

Abweichung vom Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gladenbach

Hier: Mittleres Löschfahrzeug (MLF) Abteilung Weitershausen

Angabe Haushaltsmittel (wenn benötigt):

Haushalt 2024

I126-15-01 „Anschaffung MLF Weitershausen“ (Verpflichtungsermächtigung) 260.000,00 Euro

Haushalt 2025

I126-15-01 „Anschaffung MLF Weitershausen“ 260.000,00 Euro
darin enthalten ist die Landesförderung in Höhe von 50.000,00 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nutzungsdauer für das MLF beträgt 25 Jahre.

Erläuterung und Begründung:

Die Stadt Gladenbach hat im Bedarfs- und Entwicklungsplan in der derzeit gültigen Fassung für das Jahr 2025 für die Freiwillige Feuerwehr Gladenbach, Abteilungen Weitershausen und Diedenshausen, jeweils ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W) vorgesehen.

Nun ist das Feuerwehrgerätehaus der Abteilung Diedenshausen für ein solches neues Fahrzeug deutlich zu klein und auch die Abteilung Weitershausen verfügt über in die Jahre gekommene Räumlichkeiten innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses Weitershausen.

Die beiden Abteilungen wollen Ende 2024 fusionieren, so dass eine neue Abteilung Weitershausen/Diedenshausen an einem neuen Standort im Neubaugebiet „Schwarze Erde“ in Weiterhausen entsteht. Da der Neubau noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, muss das neue Fahrzeug zunächst bei der Abteilung Weiterhausen untergebracht werden. Nach dem erfolgten Neubau wird dieses Fahrzeug der neuen Wache dann von beiden Abteilungen gemeinsam genutzt.

Das TSF der Abteilung Diedenshausen wird NICHT wie im Bedarfs- und Entwicklungsplan beschrieben durch ein TSF-W ersetzt. Hier wird dann als Ersatzfahrzeug ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) angeschafft. Beim Ausfall des jetzigen TSF könnte ein MTF in der aktuellen Fahrzeughalle weiter untergebracht werden und kann nach der Zusammenlegung eine optimale Ergänzung zum MLF bieten.

Die Bereitschaft zu einer Fusion ist in beiden Abteilungen schriftlich abgefragt worden. Das Ergebnis sagt aus, dass große Teile der Ehrenamtlichen einer Fusion zustimmen.

Die Abweichung vom Bedarfs- und Entwicklungsplan auf das nächstgrößere Fahrzeug, also vom TSF-W auf ein MLF, ist notwendig, da diese Ortschaften durch keine andere Feuerwehrabteilung innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden kann. Dieser Umstand macht es notwendig, das Personal beide Abteilungen zusammenzulegen und materiell sowie technisch möglichst effizient und gut auszustatten.

Um die notwendigen Gerätschaften für eine effiziente Hilfeleistung unterzubringen und bestmöglich einsetzen zu können, besteht hier die Möglichkeit das MLF einzusetzen.

Das MLF hat gegenüber eines TSF-W höhere Gewichtsreserve, für zusätzliche Beladung wie hydraulische Rettungsgeräte, Überdrucklüfter und weitere Zusatzbeladung. Durch im Fahrgastraum verbaute Atemschutzgeräte können sich die Einsatzkräfte auf der Anfahrt komplett ausrüsten, was ebenfalls zu einer effizienteren Einsatzabarbeitung führen kann.

Ein weiterer Vorteil ist, dass das MLF zentral über das Land Hessen beschafft werden kann, so dass hier eine Förderung in Form eines Gesamtfahrzeuges entsteht. Ähnlich wie bei der Beschaffung des LF 10 der Abteilung Weidenhausen.

Hier kann die Stadt Gladenbach über die Ausstattung und Ausführung entscheiden.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan in seiner aktuellen Fassung befindet sich derzeit in Bearbeitung. Da diese Bearbeitung aufgrund der Komplexität und des Wechsels der Leitung der Feuerwehr erst im Jahr 2025 abgeschlossen sein wird, ist eine Abweichung von dem derzeit gültigen BEP (Bedarfs- und Entwicklungsplan) erforderlich.

Die Stadt Gladenbach muss bis zum 1. September 2024 einen Förderantrag beim Landkreis und beim Hessischen Innenministerium gestellt haben, um in die Prioritätenliste des Landes aufgenommen zu werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Abweichung vom derzeit gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gladenbach. Die Abweichung beinhaltet für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Gladenbach Abteilung Weitershausen anstelle eines Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser ein Mittleres Löschfahrzeug zu beschaffen. Ebenfalls wird beschlossen, anstelle des im Bedarfs- und Entwicklungsplan vorgesehene Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser für die Abteilung Diedenshausen ein MTF (Mannschaftstransportfahrzeug) zu beschaffen.

Christopher Oyekan
Sachbearbeiter/in

Rüdiger Götze
Fachbereichsleiter/in

Peter Kremer
Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	22.04.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	16.05.2024	

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren ab 01.10.2024

Angabe Haushaltsmittel (wenn benötigt):

Ansatz: 570,00 € Haushaltsjahr 2024 Kostenstelle 12202 Gewerbeamt - neu
Ansatz: 2.270,00 € Haushaltsjahr 2025 Kostenstelle 12202 Gewerbeamt - neu

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Gladenbach hat eine Umlage in zwei Jahresraten an den Landkreis Marburg-Biedenkopf zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 01.02. und der 01.08 eines jeden Jahres.

Die Umlage beträgt derzeit 0,18 € pro Einwohner und wird nach den Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres berechnet.

Aufgrund der Einwohnerzahlen vom 30.06.2023 beträgt die jährliche Umlage für die Stadt Gladenbach derzeit rund 2.270,00 €.

Erläuterung und Begründung:

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf wird einen Gewerbeprüfdienst zur Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie der Durchführung gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren einrichten. Geplanter Beginn ist der 01.10.2024.

Kreisangehörige Kommunen, die daran teilnehmen wollen, müssen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung abschließen. Beim Landkreis wird hierfür eine Stelle im Fachbereich Ordnung und Verkehr (Besoldungsgruppe A10) geschaffen und mit Herrn Frank Engelhardt hausintern besetzt.

Die Vereinbarung soll ab 01.10.2024 bis zum 30.09.2029 abgeschlossen werden und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Jahresende vorzeitig gekündigt werden.

Die Aufgaben des Gewerbeprüfdienstes sind in der Vereinbarung detailliert aufgeführt und umfassen in erster Linie regelmäßige gewerberechtliche Kontrollen im Rahmen des Außendienstes und die Durchführung von ggf. erforderlichen gewerberechtlichen Ordnungswidrigkeitsverfahren. Der Beauftragte wird Gewerbetriebe prüfen und der Kommune einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse vorlegen.

Schwerpunkte sind insbesondere die regelmäßige:

- Überwachung der Spielhallen gemäß der Gewerbeordnung (GewO) und dem Hessischen Spielhallengesetz (HSpielhG)
- Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gemäß der Gewerbeordnung (GewO) und der Spielverordnung (SpielV)
- Überwachung von Gaststätten nach Maßgabe des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG)
- Überwachung und Kontrollen nach Maßgabe des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

Der Erlass vom 20.08.1986 des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik regelte einst die Aufgaben der Gewerbeprüfer bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung. Diese Gewerbeprüfer nahmen für die Kommunen des Landkreises die Gewerbeüberwachung bis zum Jahr 2007 wahr. Anfang 2007 wurde die Gewerbeüberwachung in die Zuständigkeit der Kommunen verlagert. Seit dieser Zeit sind nur anlassbezogene Kontrollen bzw. Überprüfungen von Gewerbebetrieben möglich, regelmäßige Kontrollen können aus personellen Gründen nicht erfolgen.

Mit dem Abschluss der Vereinbarung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, wäre zukünftig die regelmäßige Kontrolle und Überwachung der Gewerbebetriebe, insbesondere im Glücksspielrechtlichen Bereich (Spielhallen, Gaststätten usw.), gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach beschließt den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeiten zwischen der Stadt Gladenbach und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf ab dem 01.10.2024.

Anlage(n):

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren

Christina Pfeifer
Sachbearbeiter/in

Rüdiger Götze
Fachbereichsleiter/in

Armin Becker
Erster Stadtrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Gewerbeüberwachung

Zwischen der Stadt/Gemeinde _____
vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand (Auftraggeber)
im Folgenden: Stadt/Gemeinde -

und dem

Landkreis Marburg-Biedenkopf
vertreten durch den Kreisausschuss
im Folgenden: Beauftragter

wird gemäß den §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren

geschlossen:

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Der Beauftragte verpflichtet sich gemäß den §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG die nachfolgend genannten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde im Rahmen des Vollzuges der Gewerbeordnung und der anderen nachfolgend aufgeführten Gesetze durchzuführen:

1. Aufgaben aufgrund der Gewerbeordnung (GewO)

- a) Überwachung der Einhaltung der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung - DL-InfoV)
- b) Überwachung der Schaustellungen von Personen (Rechtsgrundlage: § 33a GewO)
- c) Überwachung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und der Veranstaltung von erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (Rechtsgrundlagen: §§ 33c und 33d GewO, Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielverordnung - SpielV)
- d) Überwachung der gewerblichen Pfandleiher (Rechtsgrundlagen: § 34 GewO, Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher, Pfandleiherverordnung - PfandIV)
- e) Überwachung des Versteigerergewerbes (Rechtsgrundlagen: § 34b GewO, Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen, Versteigererverordnung - VerstV)
- f) Überwachung des Reisegewerbes (Rechtsgrundlagen: Titel III GewO, Schaustellerhaftpflichtverordnung, § 61a GewO)

- g) Überwachung der Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste
(Rechtsgrundlagen: Titel IV GewO, § 60b GewO, § 71b GewO)

2. Aufgaben aufgrund des Hessischen Gaststättengesetzes

Überwachung nach Maßgabe des Hessischen Gaststättengesetzes, einschließlich Straußwirtschaften (Rechtsgrundlagen: Hess. Gaststättengesetz, Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung)

3. Aufgaben aufgrund des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Überwachung der Einhaltung der Ladenöffnungszeiten (Rechtsgrundlage: Hessisches Ladenöffnungsgesetz - HLöG)

4. Preisangabenüberwachung

(Rechtsgrundlage: Preisangabenverordnung - PangV)

5. Überwachung nach dem Hessischen Spielhallengesetz

(Rechtsgrundlage: § 29 GewO)

6. Aufgaben aufgrund des Jugendschutzgesetzes

Überwachung der §§ 4 bis 7, 9 und 10 JuSchG

(2) Soweit in dieser Vereinbarung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, prüft der Beauftragte die Gewerbebetriebe und erstattet schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse. Werden Ordnungswidrigkeiten festgestellt, übermittelt der Beauftragte eine entsprechende Vorlage, damit die Stadt/Gemeinde dies sogleich in ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren einfließen lassen kann. Der Beauftragte kann vor Ort mündlich oder schriftlich im Namen der Stadt/Gemeinde die Beseitigung festgestellter Mängel anordnen. Die exekutiven Rechte und die Pflichten der Stadt/Gemeinde als Träger der in den Nummern 1-5 bezeichneten Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

(3) Im Übrigen verpflichtet sich der Beauftragte die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für die Stadt/Gemeinde nach Maßgabe des § 2 durchzuführen.

§ 1a Ordnungswidrigkeitsverfahren

Abweichend von § 1 übernimmt der Beauftragte gemäß § 4 der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung (GewZustV) für die Stadt/Gemeinde die Aufgaben für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den folgenden Vorschriften:

1. (Gewerbebetrieb ohne die jeweils erforderliche Erlaubnis)
§ 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c) bis g) GewO soweit es sich um folgende Gewerbe handelt:
 - Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten,
 - Spielhallenbetreiber,
 - Pfandleiher,
 - Versteigerer.
2. (Verstöße gegen Regelungen zur Berufsausübung)
§ 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO, soweit es sich um folgende Rechtsverordnungen handelt:
 - § 34 Abs. 2 GewO,
 - § 34b Abs. 8 GewO oder
 - § 38 Abs. 3 GewO
3. § 144 Abs. 2 Nr. 2 GewO (Verstoß des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts durch Pfandleiher) und Nr. 4 (Aufstellen eines Geldspielgerätes ohne Geeignetheitsbescheinigung) und Abs. 3 GewO (Verstöße von Versteigerern)
4. (Verstöße gegen speziell angeordnete Auflagen)

§ 144 Abs. 2 Nr. 3 GewO soweit § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33c Abs. 1 Satz 3, § 33i Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 34b Abs. 3 GewO betroffen sind oder soweit eine vollziehbare Anordnung nach § 33c Abs. 3 Satz 3 betroffen ist.

5. § 145 GewO (Reisegewerbe)
6. 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO (Verstöße gegen die DL-InfoV)
7. § 12 Hess. Spielhallengesetz
8. Verstöße gegen die PangV (§ 20 PangV i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 WiStrG)
9. Verstöße gegen das HLöG (§ 12 HLöG)

Die Übernahme erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 25 Abs. 2 KGG.

§ 2 Verfahren

(1) Im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung im Sinne des § 1 Abs. 1 nimmt der Landkreis Marburg-Biedenkopf die Befugnis zur Auskunft und Nachschau im Sinne von § 29 GewO als Beauftragter der Stadt/Gemeinde wahr.

(2) Der Beauftragte informiert über beabsichtigte Kontrollen, sofern diese nicht kurzfristig erfolgen, und berichtet zeitnah schriftlich über die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen. Hierbei teilt der Beauftragte auch den Zeitaufwand mit, damit die Stadt/Gemeinde einen Kostenbescheid gegenüber dem/der Gewerbetreibenden erlassen kann. Soweit die Stadt/Gemeinde die Kontrolle eines bestimmten Gewerbebetriebes für erforderlich hält, teilt sie dieses dem Beauftragten mit, der zeitnah die Kontrolle durchführt.

(3) Verstöße gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften werden der für Verwaltungsmaßnahmen, den Erlass eines Bußgeldbescheides oder die Erteilung einer Verwarnung zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei leichteren Übertretungen oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können durch den Beauftragten unter den Voraussetzungen der §§ 56 bis 58 OWiG Verwarnungen erteilt und ein Verwarnungsgeld erhoben werden, § 3 Abs. 6 dieser Vereinbarung gilt entsprechend.

(5) Werden bei Wahrnehmung der Gewerbeüberwachungsaufgaben Verstöße gegen andere nicht in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannte Rechtsvorschriften festgestellt, so setzt der Beauftragte die Stadt/Gemeinde im Rahmen der Amtshilfe in Kenntnis.

§ 3 Kosten

(1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Beauftragten die entstehenden Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Beauftragten eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird.

(2) Die Personal-, Sach- und Reisekosten gelten durch eine Umlage in Höhe von derzeit 18 Cent pro Einwohner und Jahr als abgegolten. Der Betrag wird jährlich vom Beauftragten erhoben. Maßgeblich sind jeweils die Einwohnerzahlen zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.

(3) Die Umlage ist in zwei Jahresraten zu entrichten. Fälligkeitstermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.

(4) Der Beauftragte ist berechtigt die Umlage nach Abs. 2 bei Veränderungen der Besoldungs- und Arbeitsplatzkostentabellen anzupassen. Die Anpassung ist jährlich bis zum 1. Juni der Stadt/Gemeinde für das Folgejahr mitzuteilen.

(5) Der Beauftragte ist berechtigt, die Umlage nach Abs. 2 bei Verringerung der Anzahl der Auftraggeber anzupassen. Die Umlage berechnet sich dann entsprechend der Zahl der Einwohner der verbleibenden Auftraggeber.

(6) Vereinnahmt der Beauftragte Geldbußen oder zieht er den Wert von Taterträgen aus Verfahren ein (§ 29a OWiG), die nach dieser Vereinbarung auf ihn übertragen wurden, werden 50 vom Hundert dieser Geldbußen oder Taterträgen an die Stadt/Gemeinde erstattet. Die Erstattung erfolgt einmal jährlich zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für die Zeit bis zum 30.09.2029 abgeschlossen. Die Geltungsdauer der neuen Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem der Beteiligten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 5 Kündigungsrecht

(1) Beide Vertragsparteien erhalten ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten vor Jahresende. Diese Kündigung muss schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei ausgesprochen werden.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Änderung, Aufhebung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Wirksamwerden

Die Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannten Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unberührt. An Stelle der ursprünglich geltenden Rechtsgrundlage soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt, alternativ diejenige Regelung, die die ursprüngliche ersetzt.

§ 9 Anzeigepflicht

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Landkreis Marburg-Biedenkopf der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 Satz 1 KGG i. V. m. § 35 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 KGG).

Für die Stadt/Gemeinde _____

Ort, Datum _____, den _____

Bürgermeister/in

1. Stadtrat/ Stadträtin /1. Beigeordnete/r

Für den Landkreis Marburg-Biedenkopf

Ort, Datum _____, den _____

Landrat

1. Kreisbeigeordneter

Mitteilung aus dem Fachdienst Gewerbeangelegenheiten

zur Sitzung des Magistrates am 06.05.2024
zur Sitzung des HFA am 14.05.2024
zur Stadtverordnetenversammlung am 16.05.2024

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren ab 01.10.2024

Nachträgliche Änderungen

In seiner Sitzung vom 22.04.2024 hat der Magistrat der Stadt Gladenbach dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Gewerbeüberwachung sowie gewerberechtlicher Ordnungswidrigkeitsverfahren ab 01.10.2024 zugestimmt.

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat am 30.04.2024 seinen Beschluss zum Gewerbeprüfdienst gefasst. Im Zuge dessen sind an der Vereinbarung Modifizierungen vorgenommen worden. Folgende Änderungen haben sich gegenüber der Ursprungsfassung ergeben:

- In § 3 Abs. 1 wurde nun festgeschrieben, dass bei einer Landesförderung von 100.000 €, die teilnehmenden Kommunen bis 31.12.2028 **von der Erstattung von Kosten befreit sind**.
- Die Dauer der Vereinbarung wird in § 4 auf das Jahresende 2029 festgesetzt (ehemals 30.09.2029). Dies ist haushälterisch leichter abzubilden.
- Um die ggf. bewilligte Landesförderung (5 Jahre nach der Rahmenvereinbarung) nicht zu gefährden, wird in § 5 nun eine ordentliche Kündigung frühestens zum 31.12.2029 möglich.
- Das Wirksamwerden ist nun in § 4 geregelt (ehemals § 7).
- Die salvatorische Klausel wurde zur Rechtssicherheit etwas umfangreicher in § 6 normiert (vormals § 8).

Neufassung der §§:

§ 3 Abs. 1: Kosten

(1) Die Stadt/Gemeinde erstattet dem Landkreis die Personal-, Sach- und Reisekosten, die ihm für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 entstehen. Hierbei gehen die Vertragspartner davon aus, dass für die Wahrnehmung der obigen Aufgaben beim Landkreis eine halbe Stelle eingerichtet wird, die in der Besoldungsgruppe A 10 angesiedelt wird. Weiterhin gehen die Vertragsparteien davon aus, dass für diese Aufgabenübernahme eine Landeszuwendung in Höhe von einmalig insgesamt 100.000 € nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit gewährt wird. Vorbehaltlich der Bewilligung und Auszahlung ist die Stadt/Gemeinde für die Zeit bis zum 31.12.2028 von der Erstattung der in Satz 1 genannten Kosten befreit.

§ 4: Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie wird zunächst bis zum 31.12.2029 abgeschlossen. Sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt oder durch den Abschluss einer neuen Vereinbarung ersetzt wird, verlängert sich die Laufzeit danach auf unbestimmte Zeit jeweils jährlich um ein weiteres Jahr.

§ 5: Kündigungsrecht

(1) Jede Vertragspartei ist zur ordentlichen Kündigung berechtigt. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum jeweiligen Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der anderen Vertragspartei. Eine ordentliche Kündigung ist frühestens mit Wirkung zum 31.12.2029 möglich.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6: Salvatorische Klausel; Datenschutz; Geheimhaltung; Schriftform; Gerichtsstand

(1) Sollten einzelne in dieser Vereinbarung genannte Rechtsgrundlagen nach Vertragsschluss vom Gesetzgeber aufgehoben, ersetzt oder geändert werden oder von den Parteien in dieser Vereinbarung getroffene Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sich als lückenhaft herausstellen, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Ganzes unberührt. Die Vorschriften des § 59 Abs. 3 HVwVfG sowie des § 62 S. 2 HVwVfG in Verbindung mit § 139 BGB finden keine Anwendung.

(2) An die Stelle der ursprünglich vereinbarten unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung dieser Vereinbarung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommt und die die Parteien gewählt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit erkannt hätten. An die Stelle einer veränderten Rechtsgrundlage soll diejenige treten, welche die ursprüngliche ersetzt.

(3) Die Parteien sind einverstanden, dass im Rahmen des Vereinbarungsverhältnisses Daten durch die jeweils andere Partei erhoben, gespeichert und nach den rechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Sie verpflichten sich, bei Durchführung der vorliegenden Vereinbarung die für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe und Löschung personenbezogener Daten Dritter geltenden Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus verpflichten sich beide Parteien zur Geheimhaltung sämtlicher ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung offenbarten oder sonst bekannt gewordenen Dienst- und Geschäftsgeheimnissen der anderen Partei sowie Dritter. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus fort.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend die vorliegende Vereinbarung ist Marburg.

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	29.04.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	16.05.2024	

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach

Erläuterung und Begründung:

Die momentan gültige Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach ist vom 24.06.2010. in Kraft getreten am 09.07.2010 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 13.10.2016, in Kraft getreten am 21.10.2016. Eine überarbeitete Neufassung wurde am 21.03.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Der Beschluss dieser Neufassung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 21.03.2024 wird aufgrund redaktioneller Änderungen aufgehoben und nochmals angepasst. Die Aktualisierungen sind in der Anlage (Satzungsentwurf) farblich markiert.

Die Verwaltung empfiehlt die Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach in der vorgelegten und aktualisierten Fassung zu beschließen und zum 01.06.2024 in Kraft treten zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Neufassung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 21.03.2024 wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach beschließt die vorliegende Neufassung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach auf der Grundlage der vom Hessischen Städte- und Gemeindebund erarbeiteten Mustersatzung. Die Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Die bisherige gültige Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 24.06.2010, in Kraft getreten am 09.07.2010 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 13.10.2016, in Kraft getreten am 21.10.2016, treten außer Kraft.

Anlage(n):

1. Entwurf Neufassung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach

Marina Vornberger
Sachbearbeiter/in

Rüdiger Götze
Fachbereichsleiter/in

Peter Kremer
Bürgermeister

SATZUNG

über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534) zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach in der Sitzung vom 16.05.2024 für die Friedhöfe der Stadt Gladenbach die folgende Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Kernstadt und der Stadtteile Bellnhausen, Diedenshausen, Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen, Kehlnbach, Mornshausen, Rachelshausen, Römershausen, Rüchenbach, Runzhausen, Sinkershausen, Weidenhausen und Weitershausen.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Gladenbach waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf der in § 1 genannten Friedhöfe hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Gladenbach beigesetzt werden oder
 - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Gladenbach gelebt haben oder

- e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Gladenbach waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer **Leiche** wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) **Nutzungsberechtigter** ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die **Nutzungszeit** ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Widmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen

bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Bestattungsunternehmen oder gewerblich Tätiger i. S. d. § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich. Berechtigungskarten sind nicht übertragbar.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Firmenwerbung ist auf den Friedhöfen der Stadt Gladenbach nicht gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden nur montags bis freitags statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr zulässig. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge und Urnen aus leicht abbaubarem Material zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 **FBG** bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen gemäß § 18 Abs. 1 **FBG** nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 **FBG** bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Stadt Gladenbach haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle / in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes oder eigenverantwortlich im Sinne des Haftungsrechts durch Träger, die von den Angehörigen beauftragt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Im Stadtteil Rüchenbach kann die Bestattung nach der bisherigen Übung eigenverantwortlich im Sinne des Haftungsrechts in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe vorgenommen werden.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 **FBG** in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (5) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen und Aschen 25 Jahre. Für Aschen, die in einem belegten Reihen-/Wahlgrab beigesetzt sind, beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 **FBG** und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Gladenbach nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Nutzungszeit kann auf Antrag zurückgegeben werden.
- (6) Bei Baumgrabstätten sind Urnenausgrabungen und Umbettungen grundsätzlich ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten oder Urnenwände,
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
 - f) Feld für Rasurnenbestattungen mit Gedenkstein,
 - g) Feld für anonyme Rasenerdbestattungen,
 - h) Feld für Rasenerdbestattungen mit Gedenkstein,
 - i) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten,
 - j) Urnenbaumgrabstätten,
 - k) Sarglose Bestattungen aus religiösen Gründen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Bestattungen erfolgen nach den von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Belegungsplänen.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Grabkammern. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Für Verstorbene **bis zum** vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,50 m.

2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 2,00 m oder 2,20 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,50 m.

Das jeweilige Maß richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. nach den Belegungsplänen.

Jede Grabstelle eines Tiefengrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,20 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Tiefengrabstätten beträgt 0,30 m.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Grabkammern, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts umfasst die gesamte Grabstätte, ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles und bei einem Mindestalter der/des Hinterbliebenen von 60 Jahren. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Wahlgrabstätte.
- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (3) Es werden nur zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Grabkammern bereitgestellt. Bei zweistelligen Grabkammern erfolgen in jeder Kammer zwei Beisetzungen, wobei die Erstbelegung als Tiefengrab vorgenommen wird. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (4) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
 1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 4 übertragen werden.
- (6) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der

verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (7) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

Jede Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m oder 2,20 m

Breite: 2,40 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,50 m.

Das jeweilige Maß richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. nach den Belegungsplänen.

Jede Grabstelle eines Tiefengrabes hat folgende Maße:

Länge: 2,20 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Tiefengrabstätten beträgt 0,30 m.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (maximal 1 Aschurne),
- b) Urnenwahlgrabstätten (maximal 4 Aschurnen),
- c) Grabstätten für Erdbestattungen wie folgt:
 - in bestehende Reihengräber, Rasengrabfelder und Rasengrabfelder mit stehendem Stein (§ 33, II. und III.), maximal 2 Aschurnen, sofern die restliche Ruhefrist für diese Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt,
 - in bestehende Wahlgräber maximal 4 Aschurnen, sofern die restliche Nutzungszeit für diese Grabstätte noch mindestens 15 Jahre beträgt,
- d) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
- e) einem Rasenfeld für Urnenbeisetzungen,
- f) Urnenstelen/Urnenwänden,
- g) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten,
- h) Urnenbaumgrabstätten.

- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen auf ausgewiesenen Friedhöfen sowie in Grabstätten für Erdbestattung können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt: 0,50 m.

§ 25 Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m (bis zu 2 Urnen),

Länge: 1,00 m
Breite: 2,00 m (bis zu 4 Urnen).

Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt: 0,50 m.

Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird

die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 27a Rasenurnengräber

(1) Rasenurnengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Die Rasenurnengräber haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Rasenurnengräbern beträgt: 0,50 m

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Für Grabmale dürfen nur Platten aus Naturstein und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

b) Die Platten müssen plan ohne jegliche Erhebung in die Grabfläche eingepasst werden.

c) Die Platten dürfen nur mit eingravierter-n/eingelassener-n Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden.

d) Die Größe der Platten beträgt:

Länge: 0,40 m

Breite: 0,50 m

Stärke: 0,06 m

(4) Die Anlage und Pflege der Rasenurnengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasenurnengräbern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/ Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.

D. Weitere Grabarten

§ 28 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten

(1) Auf dem Friedhof in der Kernstadt hält die Stadt Gladenbach ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Stadt **Gladenbach**.
- (3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 29 Urnenbaumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich und richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) In einer Baumgrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden. Dabei wird jeder beigesetzten Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Urnenbaumgrabstätten wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Friedhofsverwaltung zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
- (5) Die Kennzeichnung der Urnenbaumgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mit einer Namenstafel (Edelstahl) an einer im Umfeld des Baumes aufgestellten Stele (basaltfarbener Betonwerkstein). Auf der Namenstafel können Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Die Namenstafeln dürfen maximal eine Größe von **0,13 m x 0,06 m** aufweisen. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten (außer zu gießen), zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (7) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Stadt **Gladenbach**. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit dieses aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

§ 30 Sarglose Bestattung aus religiösen Gründen

- (1) Auf einem gesondert ausgewiesenen Bestattungsfeld auf dem Friedhof Gladenbach-Kernstadt können sarglose Bestattungen aus religiösen Gründen durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Voraussetzungen und die Art der Durchführung der Bestattung sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.
- (3) Sarglose Bestattungen sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist eines Reihengrabes abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 31 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen können in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet werden.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist spätestens nach zwei Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten, Baumurnengrabstätten, Rasengräber.
2. Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 33) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
3. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Sie müssen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 35 sein.
5. Die maximale Höhe eines Grabmales beträgt 1,50 m. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m.
6. Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.
7. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 33 Besondere Gestaltungsvorschriften

I. Grabkammerfelder auf dem Friedhof im Stadtteil Weidenhausen

- (1) Für den Bereich des oberen Grabkammerfeldes (Abteilung A) und des unteren Grabkammerfeldes (Abteilung B 1) gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

Zulässig ist:

- die Errichtung von Grabeinfassungen,
- die Bepflanzung der Gräber,
- Errichtung eines Sockels auf dem bereits vorhandenen Sockel,
- Die Größe der Grabmale wird wie folgt begrenzt:

auf einstelligen Grabstätten bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m²
auf zweistelligen Grabstätten bis zu einer Ansichtsfläche von 0,70 m².

(2) Für den Bereich des unteren Grabkammerfeldes (Abteilung B 2) gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

- Grabeinfassungen aller Art sind grundsätzlich unzulässig.
- Die Bepflanzung der Gräber ist grundsätzlich unzulässig.
- Die Grabstellen werden einheitlich als Rasenfläche angelegt.
- Die Errichtung eines Sockels zum Abstellen von Blumen, Vasen o.a. direkt vor dem Grabstein ist zulässig.
- Die Größe der Grabmale wird wie folgt begrenzt:

auf einstelligen Grabstätten bis zu einer Ansichtsfläche von 0,50 m².

(3) Die Gestaltung des Grabkammerfeldes Abteilung B 3 richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und wird bei Belegung den Abteilungen B 1 oder B 2 zugeordnet.

II. Rasengrabfelder

- (1) Auf allen Friedhöfen können Rasengrabfelder angelegt werden. Die Belegung ist nur für Reihengräber möglich. Die einzelnen Grabstellen werden eingesät. Eine Bepflanzung und Einfassung der Grabstellen ist grundsätzlich unzulässig. Es ist möglich, die Gräber mit einer Platte für die Inschrift des Namens des/der Verstorbenen zu versehen (Größe 0,50 m x 0,40 m x 0,06 m). Die Platte muss mit der Erdoberkante abschließen, damit die Pflege der Rasenfläche maschinell erfolgen kann. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Stadt Gladenbach.
- (2) Die Beisetzung in diesem besonderen Rasenfeld kann grundsätzlich auch ohne spätere Kennzeichnung des Namens erfolgen, so dass eine anonyme Beisetzung möglich ist.

III. Rasengrabfelder mit stehendem Stein

- (1) Auf allen Friedhöfen können Rasengrabfelder mit stehendem Stein ausgewiesen werden. Die Belegung ist nur für Reihengräber möglich. Die einzelnen Grabstellen werden eingesät. Bepflanzung und Einfassung der Grabstellen sind grundsätzlich unzulässig.

Dort sind folgende Gestaltungsmöglichkeiten zugelassen:

Eine Platte in der Größe 0,80 m x 0,80 m x 0,08 m stark, die erdoberflächengleich auf einem Fundament, das jeweils mit 0,20 m seitlichem Überstand auf dem vorhandenen Fundament zu verankern ist, anzubringen ist. Von der Außenkante der Platte sind ringsherum 0,15 m Abstand einzuhalten. Auf der verbleibenden Restfläche 0,50 m x 0,50 m sind folgende Gestaltungsmöglichkeiten zulässig:

- Inschrift für den Namenszug,
- Ablegen von Blumenschmuck,

- stehendes Grabmal in der maximalen Größe von 0,90 m Höhe, 0,16 m Stärke und 0,50 m Breite,
- liegendes Grabmal in den maximalen Ausmaßen von 0,50 m x 0,50 m.

§ 34 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 0,15 m x 0,30 m und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 34a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Standsicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 34 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

Bei Grabkammern muss das Grabmal fachgerecht auf dem bereits vorhandenen Sockel bzw. Fundament befestigt werden. Grabmale aus Holz müssen mindestens **0,30 m** in der Erde stehen.

- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 36 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Grabmale, die vor dem 01.01.2004 errichtet wurden, sind nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist einschließlich der Fundamentierungen, der Einfassungen und sonstiger Grabsausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung gegen Erstattung der Kosten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (3) Grabmale und deren sonstigen baulichen Anlagen, die ab dem 01.01.2004 errichtet wurden, werden nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird nach der Aufstellung des Grabmals entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsgebührenordnung erhoben. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlage über diesen Zeitpunkt hinaus aufzubewahren. Grabmale und bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen bzw. entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 37 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Rasengrabfelder, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, der Urnenbaumgrabstätten, der sarglosen Bestattung aus religiösen Gründen und der gemeinschaftlichen Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabsausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die überwiegend unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Wildkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (8) Grabflächen von Grabstätten in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

§ 38 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden.
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 39 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Gladenbach bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grabart auf die nach dieser Satzung für Reihengräber bzw. Wahlgräber geltende Nutzungszeit begrenzt. Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

- (3) Vor dem 01.01.2004 aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 40 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten, der Wahlgrabstätten, der Urnengrabstätten, der Urnenbaumgrabstätten, der sarglosen Bestattungen aus religiösen Gründen und der Positionierung im anonymen Rasen- und Urnenfeld und auf der gemeinschaftlichen Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten.
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 35 Abs. 4 dieser **Satzung**.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 41 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach zu entrichten.

§ 42 Haftung

Die Stadt Gladenbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,

- c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. e) Plakate anbringt bzw. Druckschriften verteilt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. h) Tiere mitbringt (ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde),
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - i) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - j) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000, -- € (§ 17 Abs. 1 **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**), bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 **OWiG** ist der Magistrat **der Stadt Gladenbach**.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Die bisherige gültige Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 24.06.2010, in Kraft getreten am 09.07.2010 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 13.10.2016, in Kraft getreten am 21.10.2016, treten außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach vom **16.05.2024** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gladenbach, den **17.05.2024**

Der Magistrat der Stadt Gladenbach

Peter Kremer
Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	29.04.2024	
Haupt - und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	16.05.2024	

Betreff:

Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach

Erläuterung und Begründung:

Die momentan gültige Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Gladenbach ist vom 18.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004, die 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 01.12.2006, die 2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 23.08.2012, in Kraft getreten am 31.08.2012 und der 3. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 11.12.2014, in Kraft getreten am 19.12.2014.

Eine überarbeitete Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach wurde am 21.03.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Der Beschluss dieser Neufassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2024 wird aufgrund redaktioneller Änderungen aufgehoben und nochmals angepasst.

Die Aktualisierungen sind in der Anlage (Entwurf Gebührenordnung) farblich markiert.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach in der vorgelegten und aktualisierten Fassung zu beschließen und zum 01.06.2024 in Kraft treten zu lassen.

Angabe Haushaltsmittel (wenn benötigt):

Kostenstelle:55301

Sachkonto: 5101010 Bestattungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 21.03.2024 wird aufgehoben.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach beschließt die vorliegende Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach.

Diese Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach tritt am 01.06.2024 in Kraft. Die momentan gültige Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Gladenbach ist vom 18.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004, die 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 01.12.2006, die 2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 23.08.2012, in Kraft getreten am 31.08.2012 und der 3. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 11.12.2014, in Kraft getreten am 19.12.2014, treten außer Kraft.

Anlage(n):

1. Entwurf Neufassung der Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach

Marina Vornberger
Sachbearbeiter/in

Rüdiger Götze
Fachbereichsleiter/in

Peter Kremer
Bürgermeister

GEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und des § 41 der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 01.06.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 16.05.2024 für alle bestehenden Friedhöfe der Stadt Gladenbach folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für die Leistungen nach der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 01.06.2024 Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner/in

- (1) Schuldner/in der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der/die Antragsteller/in.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch:
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt Gladenbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beitreibung

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 - 14 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren durch den Magistrat der Stadt Gladenbach gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle und/oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) für die Benutzung der Friedhofskapelle in Gladenbach, Mornshausen und Weidenhausen | 120,00 € |
| in allen übrigen Stadtteilen | 90,00 € |
| b) für die Heizung der Friedhofskapelle | 50,00 € |
| c) für die Aufbewahrung einer Leiche | 60,00 € |

§ 9 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

1. in einem Reihengrab	700,00 €
2. in einem Wahlgrab	
2.1 Erstbestattung	700,00 €
2.2 jede weitere Bestattung	1.500,00 €
b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren einschließlich Totgeburten und Föten (gem. § 28 der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach)	200,00 €
c) für die Beisetzung einer Aschurne	300,00 €

§ 10 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Umbettung einer Leiche	
1. innerhalb des Friedhofs	
1.1 in ein Reihengrab oder als Erstbelegung in ein Wahlgrab	2.200,00 €
als Zweitbelegung in ein Wahlgrab	2.800,00 €
2. innerhalb der Stadt	
2.1 in ein Reihengrab oder Erstbelegung in ein Wahlgrab	2.400,00 €
2.2 als Zweitbelegung in ein Wahlgrab	3.000,00 €
3. in eine andere Stadt/Gemeinde	2.200,00 €
b) Handelt es sich um Leichen von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.	
c) Für die Umbettung einer Aschurne beträgt die Umbettungsgebühr	
1. innerhalb des Friedhofs	300,00 €
2. innerhalb der Stadt	400,00 €
3. in eine andere Stadt/Gemeinde	400,00 €

§ 11

Die Gebühren nach den §§ 8 und 9 entfallen ganz oder teilweise, wenn die Leistungen von dem Gebührenpflichtigen nicht in Anspruch genommen werden bzw. wenn entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden sind.

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 35 Jahre sind zu entrichten:	
für zwei Grabstellen	2.100,00 €

für die Hinzubelegung einer Urne in einem bestehenden vollbelegten Wahlgrab **200,00 €**

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf **35 Jahre** werden erhoben:

a) für Grabstätten (1,00 m x 1,00 m) bis zu 2 Urnen **800,00 €**
 b) für Grabstätten (2,00 m x 1,00 m) bis zu 4 Urnen **1.050,00 €**

Für die Verlängerung der in Abs. 1 u. 2 bezeichneten Nutzungsrechte maximal auf die Dauer der Ruhefrist von **25 Jahren** ist eine Gebühr in der Höhe zu entrichten, die sich aus dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur ursprünglichen Nutzungszeit ergibt:

a) für Erdbestattungen je Grabstelle pro Jahr der Verlängerung **60,00 €**
 b) für Urnenbestattungen je Grabstelle pro Jahr der Verlängerung **25,00 €**

§ 13 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Erd- oder Urnenbestattung werden erhoben

a) zur Beisetzung einer verstorbenen Person im Alter bis zu 5 Jahren **150,00 €**
 b) zur Beisetzung einer verstorbenen Person über 5 Jahre **750,00 €**
 c) zur Beisetzung einer Aschurne **500,00 €**
 d) zur Beisetzung einer Aschurne im Rasengrabfeld * **700,00 €**
 e) zur Beisetzung einer Aschurne in einer Baumgrabstätte * **750,00 €**
 f) zur Beisetzung einer Rasenerdbestattung* **1.200,00 €**
 g) für die Hinzulegung einer Urne in einem bestehenden Reihengrab **200,00 €**

*einschließlich der Rasenpflege während der 25-jährigen Ruhefrist

§ 14 Gebühren für Grabräumung

Für die Abräumung bzw. Beseitigung eines Grabmals oder einer Abdeckplatte und der sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung nach § 34 der **Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach vom 01.06.2024** werden erhoben:

Für Erdbestattungen:

1.1 Wahlgrab **500,00 €**
 1.2 Reihengrab **400,00 €**
 1.3 Kindergrab **165,00 €**
 1.4 Rasenerdgrab / Rasentiefengrab **150,00 €**

Für Urnenbestattungen:

2.1 Reihengrab und Wahlgrab bis zu 2 Urnen **250,00 €**
 2.2 sonstiges Wahlgrab bis zu 4 Urnen **400,00 €**
 2.3 Rasenurnengrab **100,00 €**

§ 15 Genehmigungsgebühren

(1) Für die Erteilung einer Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeiten	40,00 €
(2) Für die Errichtung von Grabmalen jeglicher Art	40,00 €
(3) Für die Erteilung einer Urnenaufnahmebestätigung	20,00 €
(4) Zur Umbettung einer Leiche oder Urne	40,00 €

§ 16 Sonstige Gebühren

Gebühr für die Bestattung außerhalb der regulären Bestattungszeiten	200,00 €
---------------------------------------------------------------------	----------

§ 17 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Gladenbach tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Die momentan gültige Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Gladenbach ist vom 18.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004, die 1. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 01.12.2006, die 2. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 23.08.2012, in Kraft getreten am 31.08.2012 und der 3. Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 11.12.2014, in Kraft getreten am 19.12.2014, treten außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach vom 16.05.2024 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gladenbach, den 17.05.2024

Der Magistrat der Stadt Gladenbach

Peter Kremer
Bürgermeister

in der Stadtverordnetenversammlung Gladenbach

Gladenbach, den 26.04.2024

Prüfauftrag zur Stadtverordnetenversammlung am 16.05.2024 hier: Einrichtung einer U3 Gruppe und Umzug des evangelischen Kindergartens im Stadtteil Weidenhausen in die Gebäude der Adolph- Diesterweg-Schule und ggfs. Umzug des Waldkindergartens in unmittelbare Nähe.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Prüfauftrag, über den die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen entsprechenden Beschluss fassen möge:

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Gladenbach wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern der evangelische Kindergarten auf dem Gelände bzw. in die Gebäude der Adolph-Diesterweg-Schule integriert werden kann. Um den Waldkindergarten zu erhalten, soll geprüft werden, wo der Waldkindergarten in Nähe der Adolph-Diesterweg-Schule untergebracht werden kann.

Begründung:

Das Gebäude des evangelischen Kindergartens ist akut sanierungsbedürftig. Die baulichen und energetischen Voraussetzungen für Kindertageseinrichtungen stellen uns am bisherigen Standort vor unlösbare Aufgaben.

Ein Umzug des evangelischen Kindergartens auf das Gelände der Adolph-Diesterweg-Schule kann eine zukunfts- und tragfähige Lösung für beide Einrichtungen darstellen. Das Gelände mit Schulgebäude bietet unserer Auffassung nach für beide Einrichtungen ausreichend Platz. Die vorhandene Infrastruktur kann so auch für den Kindergarten genutzt werden (Beispiel Küche, Sprachentwicklungskurse).

Notwendige An- bzw. Umbauten sind möglicherweise wesentlich günstiger darzustellen als ein Neubau. Alle drei Einrichtungen Schule, Kita und Waldkindergarten ergänzen sich, sodass die Kinder vor Ort in ihrer Entwicklung gefördert werden können. Es ist weiterhin zu prüfen, ob die vorhandenen Schulbusse für die Kindergartenkinderbeförderung genutzt werden können. Eine gute Anbindung an den ÖPNV entlastet nicht nur Eltern, sondern verringert auch das Verkehrsaufkommen vor dem Kindergarten.

Robby Jahnke
Fraktionsvorsitzender

Markus Wege
Stellv. Fraktionsvorsitzender

in der Stadtverordnetenversammlung Gladenbach

Gladenbach, den 29.04.2024

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung am 16.05.2024

hier: Umsetzung verkehrssichernde Maßnahmen zu den morgendlichen Stoßzeiten (07:00 – 08:30 Uhr) in der Weidenhäuser Straße vornehmen zulassen.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
sehr geehrte Damen und Herren,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag, über den die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen entsprechenden Beschluss fassen möge:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Magistrat aufzufordern, verkehrssichernde Maßnahmen zu den morgendlichen Stoßzeiten (07:00 – 08:30 Uhr) in der Weidenhäuser Straße umzusetzen.

Zielsetzung ist hierbei das Ermöglichen eines sicheren Schulwegs der Schülerinnen und Schüler der Adolph-Diesterweg-Schule, sowie der auf den Bus angewiesenen Schülerinnen und Schüler für den Zeitraum der Ampel-Ersatzschaltung an der Baustelle Westring.

Begründung:

Zurzeit befindet sich die Bushaltestelle Westring in Umbauarbeiten im Zuge des barrierefreien Ausbaus. Zur Verkehrsregelung im Baustellengebiet wurde eine Ampelanlage installiert, die den Verkehrsbereich des Westrings in den Ortsteil hinein, aus ihm heraus, sowie zum EDEKA hin und den Fußgängerüberweg reguliert. Diese Organisation war und ist zwingend notwendig. Dennoch ergibt sich hieraus folgendes Problem:

Um die Ampelschaltung und daraus resultierende Wartezeiten zu umgehen, fließt der Verkehr nun vermehrt durch die Weidenhäuser Straße. Dieses erhöhte Verkehrsaufkommen, sowie die teils unzulässige Fahrtgeschwindigkeit der Ausweichenden sorgen gerade in Verbindung mit parkenden Autos und/oder der Absperrung an der Brücke zwischen Metzgerei und Pizzeria zu erhöhtem Gefährdungspotenzial.

Die Weidenhäuser Straße stellt für viele Kinder und Jugendliche des Ortsteils den Großteil ihres Schulwegs dar. Das Risiko eines Unfalls muss nach unserem Dafürhalten in der momentanen Situation unbedingt verringert werden.

Robby Jahnke
Fraktionsvorsitzender

Markus Wege
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Antrag der CDU Fraktion Gladenbach

Gladenbach, 30. April 2024

An den Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Gladenbach

Karl-Waldschmidt-Str. 3

35075 Gladenbach

Antrag für die 27. Stadtverordnetenversammlung in der Sitzungsperiode 2021 bis 2026

Beschilderung und Prüfung eines barrierefreien Zugangs zum Haus des Gastes

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat sich in der Gesellschafterversammlung der SEB Gladenbach GmbH dafür einzusetzen, den barrierefreien Zugang zu den Räumlichkeiten des Haus des Gastes zu prüfen und entsprechend öffentlich zu beschildern.

Ziel ist es, die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten auszuweisen und dies unabhängig der Öffnungszeiten vom Restaurant, um gerade die oberen Haupträume (großer und kleiner Saal sowie Dr.-Leinweber-Stube) barrierefrei zu erreichen.

Nach Erreichung dieses Ziels ist die Barrierefreiheit des Objekts für die Vermarktung und Information der Bürgerinnen und Bürger öffentlich auszuweisen.

Im zweiten Schritt wird der Magistrat beauftragt sich in der Gesellschafterversammlung der SEB Gladenbach GmbH dafür einzusetzen zu prüfen, ob die Umsetzung einer Rampe innen am Haupteingang nach den entsprechenden Vorgaben umgesetzt werden kann.

Begründung:

Unsere Bürgerinnen und Bürger schildern uns Kommunalpolitikern bei Veranstaltungen immer häufiger, dass der Weg von den gekennzeichneten Parkflächen mit Einschränkungen vor dem Haus des Gastes gerade zu den o.g. Haupträumen recht lang und mühsam ist.

Neben der langen Wegstrecke zum Haupteingang stellen einige Treppenstufen im Haus ein Hindernis dar. Die Bevölkerungsstruktur wird älter und es ist erforderlich barrierefreie Besuche zu ermöglichen.

Dabei sind Anzahl der Nutzer für diese Lösungen mit den Umsetzungskosten abzuwägen. Die CDU Fraktion plädiert für die Kennzeichnung der Einfahrt sowie dem Ausweisen von 2-3 Stellplätzen hinter dem Haus des Gastes (gegenüber dem Parkplatz des Schwimmbads). In diesem Bereich stehen in der Regel städtische Fahrzeuge und es sind E-Ladesäulen fest installiert, die selbstverständlich weiterhin Bestand haben sollten.

Als erweiterte Option für die Barrierefreiheit im Haus des Gastes ist bitte zu prüfen, ob die Installation einer Rampe im Eingangsbereich möglich ist. Aufgrund der Steigung ist diese unter Umständen nicht allein durch die betroffene Person zu bewältigen. Die CDU Gladenbach empfiehlt, für eine Lösung Vergleichsangebote einzuholen, um über eine realistische Installation nach Abwägung Kosten/Nutzen in der Gesellschaft abzustimmen.

Der Antrag soll in folgenden Ausschüssen beraten werden:

Haupt – und Finanzausschuss	X
Ausschuss für Jugend und Sport, soziale und kulturelle Angelegenheiten	
Bau- und Planungsausschuss	
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Umwelt, Energie und Zukunft	

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Drha

Fraktionsgeschäftsführerin

Stefan Runzheimer

Fraktionsvorsitzender



CDU-Fraktion Gladenbach

- Antrag zur Stadtverordnetenversammlung -

An den
Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Gladenbach
Karl-Waldschmidt-Str.3
35075 Gladenbach

30.04.24

Antrag für die 27. Stadtverordnetenversammlung in der Sitzungsperiode 2021 bis 2026 betreffend Veröffentlichung von Abstimmungsergebnissen im Amtsblatt

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass:

1. Der Magistrat beauftragt wird, zu veranlassen, dass die zur Abstimmung stehenden Beschlussvorschläge der Stadtverordnetenversammlung inkl. dem Abstimmungsergebnis so schnell wie möglich Amtsblatt der Stadt Gladenbach unter der Rubrik „Abstimmung der Stadtverordnetenversammlung“ veröffentlicht werden. Dem Magistrat wird es freigestellt z. B. aus Gründen der Optimierung der Seitenzahl die Abstimmungsergebnisse auf mehrere Ausgaben der Amtsblätter zu verteilen. Auf eine Wiedergabe der Abstimmungen zu jedem Träger öffentlicher Belange bei Abstimmungen über Flächennutzungsplanänderungen sowie Bebauungspläne wird aus Platzgründen verzichtet.
2. Die unter Punkt 1 genannten Veröffentlichungen im Amtsblatt sollen die Abstimmungsergebnisse getrennt nach Fraktionen beinhalten.
3. Sollte eine namentliche Abstimmung zur Anwendung kommen, sind die entsprechenden Ergebnisse ebenfalls zu veröffentlichen.
4. Die unter Punkt 1 bis 4 genannten Beschlüsse sollen auch auf der Homepage der Stadt Gladenbach der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Hier ist sind Synergien im Zuge der Einführung des Digitalensitzungsdienstes zu nutzen.

Begründung:

Wir leben in Zeiten, in denen das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und der Politik maßgeblich durch fehlende Transparenz in Mitleidenschaft gezogen wurde und wird.

Es ist nach Auffassung der CDU Gladenbach das gute Recht der Bürgerinnen und Bürger, neben der Presse und den daraus hervorgehenden Berichten, auch direkt von der Stadt Gladenbach über die Geschehnisse in der Stadt in Kenntnis gesetzt zu werden. Auch andere Kommunen wie z. B. die Gemeinde Lohra haben ein entsprechendes Konzept in ihren Veröffentlichungen eingeführt. Darüber

hinaus werden im Rahmen von Digitalisierungsdiensten nicht nur Beschlussvorlagen sondern auch die Ergebnisse veröffentlicht. An diesen Beispielen kann sich die Umsetzung für die Stadt Gladenbach orientieren.

Wir erhoffen uns dadurch, dass den Menschen in der Fläche und unabhängig von Zeitungsabonnements ermöglicht wird, die Entscheidungen der STVV mitverfolgen zu können und sehen es als wichtig an, wenn sich die Bürger ein Bild über das Abstimmungsverhalten und die Anträge der einzelnen Fraktionen machen können. Dieser Antrag trägt dazu bei, Bürgernähe herzustellen und die Bürger an den politischen Prozessen und deren Ergebnisse teilhaben zu lassen.

Bezüglich der Änderungen an Flächennutzungsplänen und der Abstimmungen über Bebauungspläne gibt es bereits jetzt umfangreiche Einsichtmöglichkeiten in die Unterlagen, so dass hier auf die Veröffentlichung der Abstimmungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange verzichtet werden kann.

Eine Verteilungen auf mehrere Ausgaben schafft Flexibilität und trägt ebenso wie Synergien mit dem Digitalisierungsdienst dazu bei die Kosten möglichst gering zu halten.

Durch diesen Antrag werden Bürgerinnen und Bürger neben der Presse auch über das jedem zur Verfügung stehende Amtsblatt und über das Internet informiert.

Es steht also jedem Bürger eine entsprechende Plattform zur Verfügung, unabhängig von Abo's, und einem Internetzugang.

Der Antrag soll bitte in folgenden Ausschüssen beraten werden:

Haupt- und Finanzausschuss	X
Ausschuss für Jugend und Sport, soziale und kulturelle Angelegenheiten	
Bau- und Planungsausschuss	
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Umwelt, Energie und Zukunft	

Mit freundlichen Grüßen

Marc Bastian

Stadtverordneter

Stefan Runzheimer

Fraktionsvorsitzender